

50 Jahre Gemeinsam stark durchs Leben .

Mitgliederversammlung 2012

Resolution zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Angesichts der aktuellen Debatte und Diskussion über die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne eines Bundesleistungsgesetzes bzw. Bundesteilhabegesetzes und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Aktionspläne fordert die Lebenshilfe Bayern Folgendes:

- ④ Die Förderung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen erfolgt in der Anerkennung ihrer Würde und ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Hilfe- und Unterstützungsleistungen werden personenzentriert in dem Sinne erbracht, dass sie sich am individuellen Bedarf orientieren.
- ④ Eine viel stärkere, generelle Beteiligung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen ist bei der Planung und Bemessung der Hilfeleistungen notwendig. Das Wunsch- und Wahlrecht ist in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen.
- ④ Bei der Reform der Eingliederungshilfe ist als oberstes Ziel die bestmögliche Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderungen und deren Familien und Angehörige anzusehen. Ausdrücklich gilt dies auch für Menschen mit Behinderung mit sehr hohem Hilfe- und Unterstützungsbedarf.
- ④ Bestehende bewährte Angebotsstrukturen bei Einrichtungen und Diensten sind zu erhalten, auszubauen und fachlich-konzeptionell weiterzuentwickeln. Gesetzliche Regelungen zur Eingliederungshilfe müssen sowohl Angebotsformen zulassen, die spezifisch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, als auch solche, die im Sinne der Inklusion gleichermaßen für Menschen mit und ohne Behinderungen ausgelegt sind.
- ④ Leistungen der Eingliederungshilfe müssen aus der Sozialhilfe herausgelöst werden und den Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Sinne eines echten Nachteilsausgleichs gewährt werden. Die Gewährung der Leistung muss unabhängig von der Haushaltslage der Leistungsträger erfolgen, weil es sich um einen Rechtsanspruch handelt. Dabei müssen Bund, Länder und Kommunen angemessen an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt werden. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne eines Bundesleistungsgesetzes wird ausdrücklich begrüßt und gefordert.
- ④ Veränderungen und Weiterentwicklungen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft setzen nicht nur bei diesen selbst an. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert nicht die Anpassung der Menschen mit Behinderungen an ein Regelsystem, sondern es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Bedingungen herzustellen, die Menschen mit Behinderungen keinesfalls ausgrenzen. Es bedarf daher entsprechender Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit.